



„Die Ersterstellung des Übergabeschachtes (Revisionschacht) sowie die Kosten dafür, übernehmen die Kommunalbetriebe. Bitte berücksichtigen Sie dies in der Absprache mit Ihrer Baufirma.

**So erreichen Sie uns:**

**Kontaktdaten**

Telefon: 0841 / 305-36 42

Fax: 0841 / 305-36 09

entwaesserung@in-kb.de

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR  
Hindemithstraße 30  
85057 Ingolstadt

## Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Kanalisation

### ■ Grundstückseigentümer\*

Name u. Vorname ▶ \_\_\_\_\_

Straße u. Hausnr. ▶ \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. ▶ \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort ▶ \_\_\_\_\_ E-Mail ▶ \_\_\_\_\_

### ■ Objektangaben

Straße u. Hausnr. ▶ \_\_\_\_\_

Gemarkung ▶ \_\_\_\_\_ Flur-Nr. ▶ \_\_\_\_\_

Baugenehmigung  Ja, erteilt  Nein, nicht erteilt  
Entwässerungsplan  Ja, genehmigt  Nein, nicht genehmigt

Bemerkungen ▶

Anschlussdatum ▶ \_\_\_\_\_ Ihr Wunschtermin für die Herstellung Ihres Kanalanschlusses.  
Die Mindestvorlaufzeit beträgt 5 Wochen.

### ■ Zu Ihrer Beachtung

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Übergabeschachts im Privatgrundstück (§ 3 Nr. 8 der Entwässerungssatzung (EWS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB)).

Der Grundstücksanschluss ist Teil der Entwässerungseinrichtung der INKB, § 1 Abs. 3 EWS. Dies bedeutet, dass die INKB die Kosten für die Erstellung des ersten Grundstücksanschlusses gemäß § 8 Abs. 3 EWS tragen.

Grundsätzlich hat jedes Grundstück Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Die Herstellungskosten für weitere Grundstücksanschlüsse oder Kosten für jede lage- oder höhenmäßige Änderung an bereits bestehenden Grundstücksanschlüssen hat der jeweilige Grundstückseigentümer\* zu tragen.

Die Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmen die INKB. Mit der Art des Übergabeschachts ist auch die Tiefe des Übergabeschachts umfasst. Sofern der Übergabeschacht auf Wunsch des Grundstückseigentümers\* tiefer gesetzt werden soll, als von den INKB bestimmt, trägt die hierfür anfallenden Mehrkosten (nach Sondervereinbarung) der Grundstückseigentümer\* (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EWS).

Vor der Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist dessen Zustand durch die INKB festzustellen.

X \_\_\_\_\_ Datum  
X \_\_\_\_\_ Unterschrift des Grundstückseigentümers\*

